

Sahnsteiner Tageblatt

Erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. — Anzeigenpreis: die einspaltige kleine Zeile 15 Pfennig.

Kreisblatt für den
Einziges amtliches Veröffentlichungs-
Geschäftsstelle: Hochstraße Nr. 8.



Kreis St. Goarshausen
blatt sämtlicher Behörden des Kreises.
Gegründet 1863. — Fernsprecher Nr. 38.

Bezugspreis durch die Geschäftsstelle oder durch Boten vierteljährlich 1.80 Mark. Durch die Post frei ins Haus 2.22 Mark.

Nr. 272

Druck und Verlag der Buchdruckerei
Franz Schickel in Oberlahnstein.

Donnerstag, den 22. November 1917.

Für die Geschäftsleitung verantwortlich:
Eduard Schickel in Oberlahnstein.

55. Jahrgang.

Starker engl. Durchbruchversuch in Richtung Cambrai.

14 500 qkm italienischen Bodens erobert. — Ein amerikanischer Torpedo-Züger im Sperrgebiet gesunken

Amtliche Bekanntmachungen.

Verordnung

über die Bewirtschaftung von Milch und den Verkehr mit Milch. Vom 3. November 1917 (R.-G.-Bl. S. 1005).

Auf Grund des § 41 der Verordnung über Speisefette vom 20. Juli 1916 (Reichsgesetzbl. S. 755) wird folgendes bestimmt:

I. Bewirtschaftung von Milch.

§ 1.

Die Bewirtschaftung von Milch erfolgt durch die Reichsstelle für Speisefette und wird den auf Grund der Verordnung über Speisefette vom 20. Juli 1916 errichteten Verteilungsstellen übertragen. Ihre Zuständigkeit richtet sich nach der Verordnung über Speisefette.

§ 2.

Milch im Sinne dieser Verordnung sind Rohmilch im unbearbeiteten und bearbeiteten Zustande, ferner alle Bestandteile, die durch Zerlegung oder sonstige Verarbeitung dieser Milch gewonnen werden (Sahne, Magermilch, Buttermilch, Molke, Molkenmilch, Käse, Milchzucker und dergleichen), endlich alle Erzeugnisse, die ganz oder vorzugsweise aus Rohmilch hergestellt werden (Dauermilch u. Dauerlaktose jeder Art, Joghurt, Kefir, Pasterisat und ähnliche Erzeugnisse), sowie Quark, nicht aber andere Käsearten und Butter.

Sahne ist jede mit Fett angereicherte Milch.

Dauermilch ist insbesondere: kondensierte, sterilisierte, homogenisierte trockene Milch; Dauerlaktose ist insbesondere: kondensierte, sterilisierte und trockene Laktose.

II. Verkehr mit Frischmilch.

§ 3.

Selbstversorger sind die Haushalter nebst ihren Haushalts- und denjenigen Wirtschaftsangehörigen, bei welchen herkömmlich die Gewährung von Rohmilch einen Teil der Entlohnung bildet.

Selbstversorger ist der Bedarf an Milch (Absatz § 3) zu belassen. Hierdurch werden die für die Buttererzeugung und Butterverfälschung getroffenen besonderen Bestimmungen der Verordnung über Speisefette vom 20. Juli 1916 und der dazu von der Reichsstelle aufgestellten Grundzüge nicht berührt.

Die Kommunalverbände haben die Bedarfsmengen der Selbstversorger an Rohmilch zum eigenen menschlichen Verbrauch und für Verfütterungszwecke festzusetzen. Die Landeszentralbehörden können hierfür einheitliche Grundzüge aufstellen.

Soweit es zur menschlichen Ernährung erforderlich ist, können die Kommunalverbände anordnen, daß Halter von Kühen sowie Molkereien und andere Stellen einen Teil der anfallenden Magermilch an bestimmte Stellen abliefern. Die Landeszentralbehörden können hierfür einheitliche Grundzüge aufstellen.

Gegen die Festsetzungen oder Anordnungen nach Abs. 3 und 4 ist Beschwerde an die zuständige Behörde (§ 15) zulässig; sie hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 4.

Rohmilchverfälschungsberechtigte sind:

- a) Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahre,
- b) stillende Frauen,
- c) schwangere Frauen in den letzten drei Monaten der Entbindung,
- d) Kranke auf Grund amtlich vorgeschriebener Bescheinigung.

Die Reichsstelle trifft nähere Bestimmungen über die den Rohmilchverfälschungsberechtigten zu gewährenden Gesamtmengen.

Die Unterverteilung dieser Gesamtmengen, insbesondere die Bestimmung der den einzelnen Gruppen der Rohmilchverfälschungsberechtigten zu gewährenden Tagesmengen ist Sache des Kommunalverbandes. Er kann auch unter entsprechender Kürzung der den Rohmilchverfälschungsberechtigten zu gewährenden Tagesmengen weiteren Bevölkerungsgruppen (z. B. Kindern über sechs Jahre, Personen über fünfundsiebzig Jahre) Rohmilch zuweisen.

Auspruch auf Verteilung von Rohmilch nach Maßgabe der örtlichen Festsetzungen besteht nur insoweit, als sie vorhanden ist.

Die Bescheinigungen zu Abs. 1 d sind von dem Amtsarzt oder einer von dem Kommunalverbande zu bezeichnenden Stelle auszustellen oder nachzuprüfen.

Die den Kommunalverbänden übertragenen Befugnisse stehen auch den Gemeinden zu, denen die Regelung des Milchverkehrs für den Bezirk der Gemeinde übertragen ist (§ 6 Abs. 2).

§ 5.

Insoweit Rohmilch über die von der Reichsstelle gewährten und festgesetzten Gesamtmengen hinaus zur Verfügung steht, ist sie zu entrahmen und zu verbuttern.

Kann Rohmilch aus technischen Gründen nicht oder nur mit besonderen Schwierigkeiten entrahmt und verbuttert werden, so darf sie als Frischmilch verwendet werden; diese Rohmilchmenge ist jedoch dem Kommunalverbande bei Aufstellung des Festverteilungsplanes (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung über Speisefette vom 20. Juli 1916) in

Anrechnung zu bringen. Hierbei ist ein Liter Rohmilch achtundzwanzig Gramm Fett gleichzusetzen.

§ 6.

Die Kommunalverbände haben die Einrichtungen zu einer geregelten Erfassung und Verteilung der in ihrem Bezirk gewonnenen und in ihren Bezirk gelieferten Rohmilch und Magermilch zu treffen, soweit sie nicht den Selbstversorgern nach § 3 zu belassen ist.

Die Kommunalverbände können den Gemeinden die Regelung für den Bezirk der Gemeinde übertragen.

Die Verabfolgung von Rohmilch oder Erzeugnissen aus Rohmilch (§ 2) an die Verbraucher, soweit sie sie nicht als Selbstversorger erhalten, darf nur gegen Bezugskarte oder anderen behördlichen Ausweis erfolgen. Die Reichsstelle kann Ausnahmen zulassen und diese Befugnis auf andere Stellen übertragen.

Die Kommunalverbände können für ihre Bezirke oder für bestimmte Gemeinden ihres Bezirks anordnen, daß die Abgabe von Magermilch und Buttermilch an die Verbraucher, soweit sie nicht als Selbstversorger erhalten, nur gegen Bezugskarte oder anderen behördlichen Ausweis erfolgen darf.

Soweit es zur Sicherung des Milchbedarfs erforderlich ist, können Halter von Kühen unbeschadet ihres eigenen Bedarfs, sowie Molkereien und Milchankaufser angehalten werden, Milch an Molkereien oder andere Stellen, insbesondere auch an Kommunalverbände und Gemeinden, zu liefern.

Die anordnende Stelle bestimmt, an wen zu liefern ist, setzt den Preis und die Lieferungsbedingungen fest und entscheidet über Streitigkeiten, die sich aus der Lieferung ergeben. Sie kann auch Kommunalverbänden oder Gemeinden die Lieferung von Milch an andere Kommunalverbände oder Gemeinden aufgeben (Vandlieferung).

Die anordnende Stelle kann die zur Durchführung ihrer Anordnungen erforderlichen Maßnahmen treffen, insbesondere auch verlangen, daß ihr die bisher bei der Milchlieferung benutzten Molkereien und sonstigen Einrichtungen und Geräte (Rohleindrückungen, Gefäße, Beförderungsmittel und dergleichen), von dem Besitzer gegen eine angemessene Vergütung zur Verfügung gestellt werden. Die Vergütung ist von der anordnenden Stelle zu zahlen, vorbehaltlich des Rückgriffes gegen die Person oder die Stelle, zu deren Gunsten sie erfolgt. Ueber ihre Höhe entscheidet in Streitfällen die untere Verwaltungsbehörde.

Zuständig ist die Verteilungsstelle, in deren Bezirk die liefernde und empfangende Stelle liegen, und, wenn beide

Der neue Bankdirektor.

Roman von Reinhold Ortmann.

53]

(Nachdruck verboten.)

Ein rasch näher kommender, tosender Sturm, ein wildes Durchwühlen von Trompetenschmetter, Schüssen und rufenden Menschenstimmen veranlaßte Berners Gefährten plötzlich, an die ihnen zugewiesenen Plätze zu eilen und sich kampfbereit zu machen. Aber seine Erwägung, daß die kriegerischen Ereignisse nunmehr ihren Anfang nehmen würden, hatte ihn für diesmal noch betrogen. Denn der Zug, der am Ende der langen Straße auftauchte, kam offenbar nicht in feindseliger Absicht. Die brausenden Hochrufe und das begeisterte Händeschwenken, mit denen er von den Barrikadenmännern empfangen wurde, waren dafür Beweis genug. An der Spitze des Zuges ritt ein stattlich aussehender Mann in der glänzenden, goldstrotzenden Uniform eines Generals der republikanischen Armee. Berner kannte ihn nicht, aber aus den Rufen seiner Umgebung erfuhr er, daß es der General Campos sei, und er hatte diesen Mann in der kurzen Zeit seines Aufenthalts schon so oft als einen der tüchtigsten Offiziere rühmend gehört, daß er wohl anfangen mußte, diese Revolution nun doch etwas ernsthafter zu nehmen, wenn eine Persönlichkeit von solcher Bedeutung zu ihren Urhebern gehörte. Denn die wunderliche Gefolgschaft des schon geschmückten Generals ließ keinen Zweifel, daß es die Insurgenten waren, auf deren Seite er sich geschlagen. Offenbar war es ihm bisher noch nicht gelungen, einen größeren Teil der Soldaten für sich zu gewinnen, denn man sah nur vereinzelte militärische Uniformen in dem bunten Troß. Zwar war jeder von den Leuten, die ihm zu Fuß und zu Pferde folgten, mit einem ganzen Arsenal von Waffen ausgerüstet, aber es hatte ganz den Anschein, als ob jeder dieser Tapferen sich zu der Rolle eines Beifahrers berufen fühlte, und als ob jeder einzelne der Tyrannen des verhassten Präsidenten ganz allein ein Ende zu machen gedächte.

Der General ritt bis dicht an die Barrikade heran,

und nachdem es seiner nächsten Umgebung endlich gelungen war, das unheimliche Schreien so weit zum Schweigen zu bringen, daß er sich verständlich zu machen vermochte, hielt Campos eine seiner phrasenreichen Reden, wie sie eben nur aus dem Munde eines echten Portenao kommen können. Es war darin an begeisterten Hymnen auf die Freiheit ebenso wenig Mangel, als an den kräftigsten Schmähungen der Gegner. Nachdem er seine Parteigänger mit der feierlichen Würde eines alten Römers noch einmal ermahnt hatte, Blut und Leben für die große Sache einzusetzen, wandte der General sein Kopf, und ohrenzerreißend tönte das „viva la libertad“ (Es lebe die Freiheit) der Zurückbleibenden hinter ihm drein. Daß irgendeiner der zerlumpten Barrikadenkämpfer mit dem Begriff der Freiheit eine bestimmte Vorstellung verbande, schien Rodewaldt mehr als zweifelhaft, denn er hatte schon häufig Gelegenheit gehabt, zu erfahren, wie unsäglich viel in den südamerikanischen Republiken auf dieses leere Schlagwort hin gesündigt wird.

Die Sonne stieg höher, und die Hitze wurde fast unerträglich. Da ein Entweichen noch immer unmöglich schien, war der junge Deutsche dem Beispiel seiner neuen Kameraden gefolgt und hatte auf den Treppentufen vor einer verschlossenen Haustür ein leidlich schattiges Ruheplätzchen gesucht. Eine Weile kämpfte er gegen die Müdigkeit, die sich schwerer und schwerer auf seine Lider legte. Aber nach den Aufregungen der letzten Tage und nach der schlaflosen Nacht forderte die Natur zuletzt gebieterisch ihr Recht; sein Haupt sank gegen den Türpfosten, und er schlummerte ein.

Ein gewaltiges Krachen und Knattern schreckte ihn unsanft aus seinen Träumen auf. Und es war das für gefordert, daß er sich aus dieser schöneren Traumwelt sehr schnell wieder in die rauhe und unerfreuliche Wirklichkeit zurückwand. Die Führer der Regierungstruppen mußten sich endlich zu energischem Handeln aufgerafft haben, denn die Barrikade, die jetzt allerdings zu einer sehr starken Deckung geworden war, wurde von einer Abteilung Soldaten mit großem Ungestüm angegriffen.

An den Haustüren, hinter den Rauerpoorsprüngen und teilweise sogar hinter mitgeschleppten Mantelkisten an-

derstig Deckung suchend, eröffneten die Soldaten ein rasendes Schnellfeuer auf ihre Gegner, ohne ihnen damit indessen irgendwelchen Schaden zuzufügen; denn die Kugeln gingen fast sämtlich hoch über die Barrikade hinweg, um wer weiß wo in weiter Entfernung einzuschlagen.

Die angegriffenen Insurgenten zeigten sich viel mutiger, als Berner es nach allem Vorgegangenen von ihnen erwartet hätte. Jeder einzelne war (sogar) auf seinen Posten geblieben, und keiner erwies sich träge in der Erwidlung des feindlichen Feuers. Obwohl er mit seinem Herzen weder bei der einen noch bei der anderen Partei war, fühlte der junge Deutsche doch einen lebhaften Unwillen über die wahnwitzige Munitionverschwendung, die auf beiden Seiten getrieben wurde. Alle diese Leute hatten offenbar eine kindische Freude an dem Knallen ihrer Gewehre, und es kam ihnen einzig darauf an, eine möglichst große Anzahl von Schüssen abzugeben, unbedarft darum, ob dieselben irgendwelche Wirkung taten. Niemand dachte daran, zu zielen, und so war höchstwahrscheinlich der Erfolg hier wie dort der gleiche. Wohl eine halbe Stunde mochte das seltsame Gefecht auf diese Art bereits gewährt haben, als sich etwas Unvorhergesehenes und für die Aufständischen äußerst Niedererschütterndes ereignete.

Während das Schießen von vorn her noch immer andauerte, erdröhten nämlich zum namenlosen Entsetzen der Barrikadenmänner eine Gewehrpatrone plötzlich auch in ihrem Rücken, eine zweite und dritte folgte, und mit betäubendem Geschrei warf sich die Abteilung der Regierungstruppen, der es gelungen war, die Barrikade zu umgeben, mit gefülltem Bajonett den so unerwartet zwischen zwei Feuer geratenen Aufständischen entgegen.

Wie ein Wirbelwind brachen die nun folgenden Ereignisse über Berner herein. Ehe er mit sich darüber ins reine gekommen war, was er tun sollte, hatte er von hinten her einen Kolbenschlag erhalten, der ihn halbbetäubt zu Boden streckte.

(Fortsetzung folgt.)

Stellen in demselben Kommunalverbande liegen, dieser; soll die Lieferung in einen anderen Bundesstaat erfolgen, so ist die Reichsstelle zuständig.

Gegen die Anordnung ist Beschwerde zulässig; sie hat keine aufschiebende Wirkung. Ueber die Beschwerde entscheidet die Landeszentralbehörde, bei Beschwerden über die Reichsstelle der Reichszentraler. Die Entscheidung ist endgültig.

III. Preisvorschriften.

§ 8.

Die Kommunalverbände und Gemeinden sind berechtigt, Höchstpreise für Milch jeder Art (§ 2) beim Verkaufe durch den Erzeuger sowie im Groß- und Kleinhandel festzusetzen. Gemeinden von mehr als zehntausend Einwohnern sind zur Festsetzung von Höchstpreisen für Vollmilch, Magermilch u. Buttermilch im Kleinhandel verpflichtet.

Die Höchstpreisfestsetzung bedarf der Zustimmung der Landeszentralbehörden.

Die Reichsstelle kann Anordnungen über die oberen Grenzen für die Höchstpreisfestsetzungen treffen.

Die festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 1914 (Reichsgesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25), vom 23. März 1916 (Reichsgesetzbl. S. 183) und vom 22. März 1917 (Reichsgesetzbl. S. 253).

Hinsichtlich der Preise für Quark verbleibt es bei den Vorschriften der Verordnung über Käse vom 20. Oktober 1916 (Reichsgesetzbl. S. 1179).

IV. Staatliche Verkehrs- und Preisregelung.

§ 9.

Die Landeszentralbehörden können die Kommunalverbände und Gemeinden zur Regelung des Milchverkehrs und der Preise anhalten; sie können sie für die Zwecke der Regelung vereinen und den Verbänden die Befugnisse und Pflichten aus den §§ 6 bis 8 ganz oder teilweise übertragen. Sie können die Regelung für ihren Bezirk oder Teile ihres Bezirks selbst vornehmen. Soweit nach diesen Vorschriften die Regelung für einen größeren Bezirk erfolgt, ruhen die Befugnisse der zu diesem Bezirke gehörenden Kommunalverbände und Gemeinden. Die Vorschrift des § 8 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.

V. Verbotsvorschriften.

§ 10.

Es ist verboten:

1. Vollmilch und Sahne in gewerblichen Betrieben außer zur Herstellung von Butter und Käse zu verwenden;
2. Milch jeder Art bei der Protbereitung und zur gewerbemäßigen Herstellung von Schokoladen und Süßigkeiten zu verwenden;
3. Sahne in Konditoreien, Bäckereien, Gast-, Schank-, u. Speisewirtschaften sowie in Erfrischungsräumen zu verabfolgen;
4. Sahne in den Verkehr zu bringen, außer zur Herstellung von Butter und Käse in gewerblichen Betrieben und außer zur Abgabe an Kranke und Krankenanstalten auf Grund amtlicher Bescheinigung (§ 4).
5. geschlagene Sahne (Schlagahne) oder Sahnenpulver herzustellen;
6. Milch bei Zubereitung von Farben zu verwenden;
7. Milch zur Herstellung von Kasein für technische Zwecke zu verwenden;
8. Vollmilch an Tiere zu verfüttern, ausgenommen an Kälber, die nicht älter als 6 Wochen sind.

Die Reichsstelle kann Ausnahmen von den Verbotsvorschriften zulassen; sie kann diese Befugnis auf andere Stellen übertragen.

VI. Allgemeines.

§ 11.

Die Reichsstelle kann weitere Anordnungen für den Verkehr und den Verbrauch von Milch zulassen und in Einzelfällen Ausnahmen von Bestimmungen dieser Verordnung zulassen. Sie kann insbesondere nähere Bestimmungen treffen

- a) über die Bemessung des Bedarfs der Selbstversorger;
- b) über den Verbrauch von Magermilch;
- c) über Art und Umfang der Herstellung von Milcherzeugnissen sowie über die Milchlieferungen an Betriebe, in denen solche Erzeugnisse hergestellt werden, und über die Regelung des Verkehrs und des Verbrauchs solcher Erzeugnisse sowie über die Milchlieferung an Molkereifabriken und andere Betriebe, die zur Herstellung ihrer Erzeugnisse Milch benötigen.

Die Verteilungsstellen, Kommunalverbände und Gemeinden, sowie die nach Paragraph 9 gebildeten Verbände haben, soweit ihnen die Regelung des Milchverkehrs übertragen ist, der Reichsstelle auf Verlangen Auskunft zu erteilen und ihren Weisungen Folge zu leisten. Die Reichsstelle ist befugt, mit ihnen unmittelbar zu verkehren.

§ 12.

Kuhhalter sowie Unternehmen oder Leiter von Betrieben, die Milch gewerblich verarbeiten oder verarbeiten, haben

- a) den Anordnungen der Reichsstelle, der Verteilungsstellen und der Kommunalverbände zu entsprechen; dies gilt auch hinsichtlich der Art und Herstellung der Verarbeitung sowie der zur Veranschaffung von Milch erforderlichen Maßnahmen;
- b) zum Zweck des Nachweises der Erfüllung der ihnen obliegenden Verpflichtungen der Reichsstelle, der Verteilungsstelle und dem Kommunalverband auf Verlangen Auskunft zu geben, deren Veranlassung Einsicht in die Geschäftsbücher und die Verträge zu gestatten.

Die Beauftragten sind verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, die hierbei zu ihrer Kenntnis kommen, Berichtswegenheit zu beobachten.

§ 13.

Die Kommunalverbände können mit Zustimmung der

Landeszentralbehörden bestimmen, daß Ziegen- und Schafhalter nebst ihren Haushaltungs- und Wirtschaftsangehörigen von der ihnen nach Maßgabe dieser Verordnung oder der auf Grund dieser Verordnung erlassenen Anordnungen zustehenden Befugnis, Vollmilch oder Magermilch zu beziehen, ganz oder teilweise ausgeschlossen werden, und Höchstpreise beim Verkaufe von Ziegen- oder Schafmilch durch den Erzeuger sowie im Groß- und Kleinhandel festsetzen.

Die gleiche Befugnis steht den Landeszentralbehörden für alle Kommunalverbände ihres Bezirks zu.

Die Reichsstelle kann weitere Bestimmungen über den Verkehr mit Ziegen- und Schafmilch treffen. Sie kann diese Befugnis auf die Landeszentralbehörden übertragen.

§ 14.

Bei der Durchführung dieser Verordnung haben die Verteilungsstellen, Kommunalverbände und Gemeinden mitzuwirken.

§ 15.

Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung. Sie können bestimmen, daß die den Kommunalverbänden und Gemeinden übertragenen Anordnungen durch deren Vorstände erfolgen. Sie bestimmen, wer als höhere Verwaltungsbehörde, zuständige Behörde Kommunalverband und Gemeinde anzusehen ist. Sie können die ihnen zustehenden Befugnisse ganz oder zum Teil auf andere Stellen übertragen.

VII. Strafvorschriften.

§ 16.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer den Vorschriften im § 10 zuwiderhandelt,
2. wer den auf Grund der §§ 3, 6, 7, 9, 11 bis 13, 15 getroffenen Bestimmungen oder Anordnungen zuwiderhandelt.

Der Versuch ist strafbar.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Erzeugnisse erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

VIII. Uebergangsvorschriften.

§ 17.

Die Bekanntmachung über die Bewirtschaftung von Milch und den Verkehr mit Milch vom 3. Oktober 1916 (Reichsgesetzbl. S. 1100) tritt außer Kraft.

Die auf Grund der Bekanntmachung vom 3. Oktober 1916 erlassenen Bestimmungen bleiben, soweit sie nicht durch die Vorschriften dieser Verordnung aufgehoben sind, solange in Kraft, bis sie durch die auf Grund dieser Verordnung zu erlassenden neuen Bestimmungen ersetzt werden. Zuwiderhandlungen gegen sie werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 18.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 3. November 1917.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts.
von Baldow.

Wird veröffentlicht.

St. Goarshausen, den 15. November 1917.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Anordnungen

der Reichsstelle für Speisefette vom 8. November 1917 zur Verordnung über die Bewirtschaftung mit Milch und den Verkehr mit Milch vom 3. November 1917. (Reichs-Gesetzbl. S. 1005).

Zu § 2.

Unter Milch und Milcherzeugnisse im Sinne der Verordnung sind auch ausländische Milch und Milcherzeugnisse zu verstehen.

Zu § 3.

1. Kuhhalter im Sinne der Vorschriften über die Selbstversorgung ist nur, wer Milchvieh für eigene Rechnung im eigenen Betrieb hält.

2. Zu den Selbstversorgern zählen u. a. nicht Schnitter, sogenannte Saisonarbeiter und Kriegsgefangene. Auch diese, sowie auf andere Wirtschaftsangehörige, die nicht zu den Selbstversorgern gehören, finden die Vorschriften des § 4 Anwendung.

3. An Stelle von Magermilchlieferungen können die Kommunalverbände Quarklieferungen anordnen, wenn eine derartige Anordnung zweckmäßig und wirtschaftlich durchführbar erscheint. Solche Lieferungen unterliegen der Verkehrsregelung durch die Kommunalverbände § 6 der Verordnung.

Zu § 10.

Die Kommunalverbände werden ermächtigt, a) mit Zustimmung der Landeszentralbehörden die Erlaubnis der Verfütterung von Vollmilch an Kälber weiter zu beschränken.

b) Die Verfütterung von Vollmilch an Schweine bis zu 6 Wochen für die Fälle zu gestatten, wenn das Muttertier eingegangen ist oder nicht genug Milch gibt.

Zu § 11.

1. Es ist verboten, ohne besondere Erlaubnis der Reichsstelle in gewerblichen Betrieben

- a) Dauerwaren (kondensierte, homogenisierte, trockene, sterilisierte Milch und dergleichen),
- b) Rohmilchlieferungen jeglicher Art aus Milch herzustellen.

Berlin, den 8. November 1917.

Reichsstelle für Speisefette.

Rothe.

Ausgangsweise veröffentlicht aus dem Reichs-Anzeiger Nr. 266/1917.

St. Goarshausen, den 15. November 1917.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Abt. Ia, IIIb. Tgb.-Nr. 8872/6401.

Beit.: Ausfuhr von Pferden.

Verordnung

De Verordnungen vom 1. 5. 1915 (Ia, IIIb 4225), vom 3. 5. 1915 (Ia, IIIb 9530/4289), vom 1. 7. 1915 (IIIb 13 717/6152), die diese Verordnungen zusammenfassende Verordnung vom 8. 12. 1915 (IIIb 25 657/11 914), sowie die Verordnung vom 8. September 1917 (IIIb 19 104/5347) werden aufgehoben.

Frankfurt a. M., den 7. November 1917.

18. Armeeoberkommando. Stellvertretendes Generalkommando.

Der stellv. Kommandierende General:

Riedel, Generalleutnant.

Wird veröffentlicht.

St. Goarshausen, den 17. November 1917.

Der königliche Landrat.

J. B.: Steup.

An die Herren Bürgermeister des Kreises!

Sie wollen mir bis zum 5. 1. 1918 berichten, in welchem Maße sich im laufenden Jahre ein polizeiliches Einschreiten wegen Verunreinigung der Gewässer als notwendig erwiesen hat. Fernanzeige ist nicht erforderlich.

St. Goarshausen, den 19. November 1917.

Der königliche Landrat.

J. B.: Steup.

Die deutschen Tagesberichte.

WTA. (Amtlich.) Großes Hauptquartier, 20. November, vormittags:

Westlicher Kriegsschauplatz.

Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht.

Der Artilleriekampf in Flandern nahm gestern nachmittag vom Houthouster Walde bis Zaanvoorde bedeutend zu und hielt auch nachts über mit unverminderter Heftigkeit an. Starkes Jochfeuer lag auf dem Kampfgebiet bei Poellapelle und Passchendaele.

Auch im Artois, beiderseits der Scarpe, bei Bullecourt und Queant lebte die Geschützartillerie auf. Feindliche Aufklärungsabteilungen wurden im Nahkampf zurückgeworfen.

Heeresgruppe deutscher Kronprinz.

Nördlich von Soissons und auf dem östlichen Maasufer war das Feuer gegen die Vortage erheblich gesteigert. Ihm folgte gegen den Chaumoult der Angriff eines französischen Bataillons. Es wurde mit schweren Verlusten unter Einbuße von Gefangenen abgewiesen. Unser Vernichtungsgeschütz erschlug den noch mehrfach zur Wiederholung der Angriffe sich rüstenden Feind in seiner Bereitstellung. Unternehmungen eigener Abteilungen nördlich und östlich von Verdun hatten Erfolg.

Östlicher Kriegsschauplatz.

Keine größeren Kampfhandlungen.

Mazedonische Front.

Auf dem westlichen Warbar drangen bulgarische Stoßtruppen in die französischen Gräben ein und machten Gefangene.

Italienischer Kriegsschauplatz.

Starke Gegenangriffe der Italiener gegen die von uns eroberten Stellungen an Nordhänge des Monte Comba führten gestern zu erbitterten Kämpfen. Das Feuer unserer Artillerie und Maschinengewehre richtete die Reihen des in dichten Wäldern ansturmenden Feindes. Die Infanterie warf ihn in seine Ausgangsstellungen zurück. Starkes Feuer hält in diesen Abschnitten an.

An der unteren Piave nichts Neues.

Der Erste Generalquartiermeister: Ludendorff.

Abendbericht des Großen Hauptquartiers.

Berlin, 20. Nov. (Amtlich.) Lebhaftes Feuer in der Westfront bei Poellapelle und Passchendaele. Im Gebiet zwischen den von Baupanne und Beronne auf Cambrai führenden Straßen hat der Engländer mit starken Kräften angegriffen und Gelände gewonnen. Unsere Gegenmaßnahmen sind in vollem Gange.

Im Osten keine größeren Kampfhandlungen.

Von Italien nichts Neues.

WTA. (Amtlich.) Großes Hauptquartier,

21. November, vormittags:

Westlicher Kriegsschauplatz.

Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht.

In Flandern lebte das Feuer von Mittag an bei Dixmuiden und vom Houthouster Walde bis Bapaume auf. Zwischen Poellapelle und Passchendaele nahm es auch gestern wieder große Heftigkeit an.

Gesteigerter Feuerwirkung an mehreren Stellen im Artois folgten feindliche Erkundungsvorstöße, die abgewiesen wurden.

Zwischen Arras und St. Quentin leitete starker Artilleriekampf englische Angriffe ein, deren Hauptstoß zwischen den von Bapaume nach Beronne auf Cambrai führenden Straßen angelegt war. Während dieser den Durchbruch unserer Stellungen in Richtung auf Cambrai erstrebte, hatten die nördlich und südlich vom Hauptkampfgebiet bei Bullecourt und Bulchulle geführten Nebenangriffe östlich begrenzten Ziele. Zwischen Fontaine les Croisilles und Rencourt konnte der Gegner nicht über unsere vorderste Linie hinaus vordringen. Auf dem Hauptangriffsfeld gelang es dem Feinde, unter dem Schutze zahlreicher Panzerkraftwagen Gelände zu gewinnen. Unsere Reserven gingen den Stoß in rückwärtigen Stellungen auf. Die in der Kampfzone gelegenen Ortschaften, unter ihnen Waincourt und Maroing, blieben dem Feinde. Teile des in der Stellung eingebauten Materials gingen verloren. Südlich von Bulchulle brach der Angriff einer englischen Brigade verlustreich zusammen. Bei und südlich von St. Quentin war der

Artillerie- und Minenwerferkampf zeitweilig gesteigert. Ein am Abend nördlich von Allaincourt erfolgter Vorstoß der Franzosen wurde abgewiesen. Das scharfe Feuer in den Kampfabschnitten hielt bis Mitternacht an und ließ dann nach. Heute früh hat es bei Miencourt erneut in großer Stärke begonnen.

Getreidengruppe Deutscher Kronprinz.

Erhöhte Gefechtsintensität nordwestlich von Pinon und östlich von Craonne. Auf dem östlichen Maasufer lebte das Feuer nach Abwehr eines französischen Vorstoßes in den Morgenstunden am Schaum-Walde tagsüber nicht mehr auf.

Auf dem östlichen Kriegsschauplatz und an der mazedonischen Front keine größeren Kampfhandlungen.

Italienischer Kriegsschauplatz.

Die Lage ist im allgemeinen unverändert.

Der Erste Generalquartiermeister: Ludendorff.

Oesterreich-ungarischer Tagesbericht

Wien, 20. Nov. Amtlich wird verlautbart:

In dem Gebirge zwischen Brenta und Piave wird an den Nordhängen des Monte Tomba erbittert gekämpft. Alle Versuche der Italiener, verloren gegangene Stellungen durch opferreiche Gegenstöße zurückzugewinnen, blieben erfolglos. Der Feind erlitt schwere Verluste.

Sonst ist nichts Besonderes zu melden.

Der Chef des Generalstabs.

Wien, 21. Nov. Amtlich wird verlautbart:

An der unteren Piave schießt die italienische Artillerie planmäßig die auf dem Eisener Seeufer liegenden Ortschaften zusammen. Sonst ist nichts zu berichten.

Der Chef des Generalstabs.

Neue U-Boot-Erfolge.

Berlin, 20. Nov. (Amtlich.) Durch die Tätigkeit unserer Unterseeboote wurden im Sperrgebiet um England wiederum 14 000 Bruttoregistertonnen vernichtet.

Unter den versenkten Schiffen befanden sich zwei englische Dampfer, die aus einem stark gesicherten Geleitzug herausgeschossen wurden. Der eine Dampfer war bewaffnet. Ein weiterer englischer bewaffneter Dampfer, der ebenfalls aus einem Geleitzug herausgeschossen wurde, war tief geladen mit Lebensmitteln nach England.

Der Chef des Admiralstabes der Marine.

Wien, 20. Nov. Amtlich. Eines unserer Uboote, Kommandant Oberleutnant z. S. Wendlandt, griff am 11. November an der südrhänischen Küste operierende feindliche Seestreitkräfte, die sich auf geringer Wassertiefe hinter Neben sicher glaubten, mit hervorragendem Schuss an und vernichtete einen großen englischen Monitor, sowie einen Zerstörer durch Torpedopfeilschuß. Der Feind hatte bei dem Untergang der Schiffe erhebliche Mannschftsverluste.

2. Auf dem nördlichen Kriegsschauplatz wurden durch unsere Uboote neuerdings fünf Dampfer versenkt. Darunter befanden sich zwei vollbeladene englische Dampfer, die bewaffnet waren.

(Die Versenkung der beiden englischen Kriegsschiffe haben wir nach der englischen amtlichen Mitteilung bereits vor einer Woche mitgeteilt. Daß die deutsche amtliche Meldung erst jetzt erfolgt erklärt sich daraus: daß das erfolgreiche Uboot erst jetzt in seinen Bestimmungshafen zurückgekehrt sein wird. Wegen der immer länger möglichen Ubootfahrten verzögert sich ja auch die amtliche Mitteilung der Monatsergebnisse, da erst die Rückkehr aller Uboote abgewartet werden muß.)

Der Chef des Admiralstabes der Marine.

Personalveränderungen in Reichsämtern.

„Der Kaiser und Königin geruhten, den Vortragenden Rat im Auswärtigen Amt, Geheimen Legationsrat Wilhelm von Radowicz zum Unterstaatssekretär in der Reichskanzlei unter Verleihung des Titels und Ranges eines außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers zu ernennen.“

Rücktritt Dr. Schwanders.

Wien, 20. Nov. Die „Nordd. Allg. Ztg.“ schreibt: Der Staatssekretär des Reichswirtschaftsamtes Dr. Schwander hat den Kaiser um Enthebung von seinem Posten gebeten. Der Kaiser hat das Abchiedsgesuch Schwanders genehmigt und den Unterstaatssekretär Freiherrn von Stein zum Staatssekretär des Reichswirtschaftsamtes ernannt. Wie wir hören, war es Dr. Schwander selbst, der auf Freiherrn von Stein als den geeigneten Nachfolger hinwies.

Verhinderte Kundgebung.

Die Unabhängige sozialdemokratische Partei Deutschlands hatte für Sonntag in Berlin Versammlungen geplant, die behördlicherseits nicht zugelassen werden konnten. Im Anschluß an diese Versammlungen versuchten die Teilnehmer in geringer Anzahl im Osten Berlins auf den Straßen zu demonstrieren, wurden aber mühelos von der Polizei rasch zerstreut.

Die englische Arbeiterpartei fordert Frieden.

Zürich, 20. Nov. Die Schweizer Depeschendienstinformation meldet aus London: Die englische Arbeiterpartei beschloß, einen Druck auf die englische Regierung auszuüben, zwecks Aufstellung eines gemäßigten Friedensvorschlages.

Die Ententehilfe für Italien bleibt aus.

Bern, 20. Nov. „Tribuna“ nennt die militärische Lage bedrohlich und bereitet die öffentliche Meinung auf die Preisgabe der Piavelinie aus strategischen Gründen vor.

14 500 qm. italienischen Bodens erobert!

Was die Italiener in elf blutigen Jonzo-Schlachten an österreichischem Gebiet erstritten, ging ihnen in wenigen

Tagen in der zwölften Jonzo-Schlacht wieder verloren. Darüber hinaus aber eroberten die kühnen Angreifer in erfolgreichem Vordringen beträchtliche italienische Gebiete. Bis zum 13. November 1917 ist den Italienern in ihrem eigenen Lande ein Gebiet von rund 14 500 Quadratkilometern entrissen worden.

Gabriele d'Annunzio verschwunden.

Paris, 20. Nov. Agentur Havas. Die Figaro berichtet, meldet die italienische Presse, daß Gabriele d'Annunzio seit neun Tagen verschwunden ist. Man befürchtet, er sei in die Hände des Feindes gefallen.

Entente-Spionage gegen die Schweiz.

Die Schweiz ist in Gefahr! Unter dieser Überschrift veröffentlicht ein ententefreundliches Genfer Blatt einen Artikel über die Entdeckung einer ungeheuren Spionageaffäre, die die Neutralität und den Boden der Schweiz gefährdet. Der aufgedeckte Fall, so schreibt das Blatt, ist die größte Spionageaffäre des gegenwärtigen Krieges und weicht von allen anderen dadurch ab, daß er gegen die Schweiz gerichtet ist. Laut Geständnis eines Schuldigen arbeiteten die Spione zugunsten einer kriegsführenden Macht, die in die Schweiz einfallen und sie zum Kriegsschauplatz machen wollte.

Die Zeitung schildert eingehend, wie die Spione die Pläne der schweizerischen Befestigungen für 10 000 Franken veräußerten. Der Adjutant des französischen Militärattachés Raspaill, der Leiter der Bande, wird diesmal zwar nicht erwähnt, aber seine Umtriebe sind ja durch die jüngsten Enthüllungen bekannt.

Der Straßenkampf in Moskau.

Stockholm, 20. Nov. Aus Haparanda wird dem „Nöteborgsbladet“ gemeldet: Ein gestern aus Moskau eingetroffener Reisender berichtet: In den Straßen von Moskau wird mit schwerer Artillerie gekämpft. Viele Gebäude sind durch Artilleriegeschosse zerstört, darunter große Hotels und das Nationaltheater. Tausende von Opfern liegen auf den Straßen und in den Häusern. In den Vorstädten wurden Pogrome veranstaltet.

Volle Freiheit der Nationalitäten.

Kopenhagen, 20. Nov. Aus einer Reihe verlegender Telegramme aus Haparanda geht hervor, daß der Rat der Maximalisten das Recht der verschiedenen Nationalitäten, sich von Rußland zu trennen und ihre Unabhängigkeit zu proklamieren, erklärt hat. Die Ukraine hat sich bereits unabhängig erklärt.

Weiter lautet eine Meldung, daß eine Anzahl Maximalistenführer, die sich bisher in Stockholm aufgehalten haben, nach Petersburg abgereist sind.

Die Entente sucht den Anschluß.

Genf, 20. Nov. „Echo de Paris“ meldet aus Petersburg: Die Vorkämpfer der Entente beschloßen die Aufnahme von unverbindlichen Vorbesprechungen mit der neuen russischen Regierung.

Ein amerikanischer Torpedojäger im Sperrgebiet gesunken.

Washington, 22. Nov. Reuter berichtet: Das Marineministerium hat gemeldet, der amerikanische Torpedojäger „Chancy“ sank infolge Zusammenstoßes gestern morgen im Sperrgebiet. Man glaubt, daß 21 Mann umgekommen sind.

Aus Stadt und Kreis.

Oberlahnstein, den 22. November.

1) Auszeichnung. Dem Lokomotivführer Max Heller von hier wurde das Verdienstkreuz in Silber verliehen.

2) Beförderung. Der z. Zt. auf Urlaub befindliche Torpedo-Maschinen-Mat Josef Strunk von hier ist zum Obermaschinen-Mat befördert worden. Das Eiserne Kreuz erhielt derselbe bereits 1915.

3) Einquartierung. Die Städte Ober- und Niederlahnstein werden in nächster Zeit Einquartierung erhalten, bestehend aus je einer Batterie von 8 Offizieren, 299 Mann und 256 Pferden.

4) Ohne Milch. Die Gemeinde Miehlen, die unsere Bürger in anerkannter Weise mit Milch, besonders Magermilch, versorgt, ist durch die abgeänderten Verkehrsbedingungen an Sonn- und Feiertagen mit unserer Stadt an diesen Tagen nicht mehr verbunden und dadurch bleibt auch die Milchlieferung aus. So war es auch wieder gestern und die Milchlieferung konnte nicht erfolgen, was bei vielen Familien empfindlich wirkte. Wäre es da nicht möglich, daß einer der verkehrenden Güterzüge unserer Kleinbahn die Milch befördert? Vielleicht könnte unsere löbliche Kreisverwaltung an die Kleinbahn mit vorstehendem Wunsch bitend herantreten und damit der Ernährung unserer Stadt einen guten Dienst leisten.

5) Schulkursus. Morgen Freitag Nachmittag von 2 bis 5 findet der letzte Nachtag für Arme statt. Diejenigen Teilnehmerinnen, welche bisher nicht kommen konnten, wird Gelegenheit geboten, sich noch zugeschnittene Arbeit zu holen, um sie zu Hause fertig zu machen. Die Frauenvereine bitten recht herzlich darum, ihnen noch zu helfen. Auch gegen Bezahlung können einige paar Schuhe ausgegeben werden.

6) Ein seltener Gast aus der Natur brachte uns Herr Lokomotivführer Christ, ein schöner Tagpfauenauge-Schmetterling, den er gefangen hatte. Dies zierliche Geschöpf hat sich entweder verirrt oder verspätet.

7) St. Goarshausen, 20. Nov. Auszeichnung. Das Verdienstkreuz für Kriegshilfe wurde an Frau Vandesbant-Rendant Hofmann und Frau Profurist Menges verliehen.

Buß- und Betttag.

Feldgrau war dies Jahr dieser Tag der Buße und des Gebets. Regen war uns vom frühen Morgen bis zum Nachmittag beschieden, was zum Besuche der Gotteshäuser die rechte Stimmung, die man an diesen Tagen erwartet, verlieh. Diesmal konnte dieser November-Bußtag sein 25-jähriges Jubiläum begehen.

Im Jahre 1892 wurde im Königreich Preußen zum letzten Male der Bußtag an dem herkömmlichen Termine, dem Mittwoch vor dem Jubiläum-Sonntag, also im Monat Mai, begangen; im darauffolgenden Jahre trat das Gesetz in Kraft, demzufolge der Bußtag auf den Mittwoch vor dem letzten Trinitatissonntag, also in den Monat November, verlegt wurde. Da danach im Jahre 1893 der erste Bußtag nach der neuen Ordnung begangen wurde, darf mithin der November-Bußtag in diesem Jahre auf ein Vierteljahrhundert seines Bestehens zurückblicken.

Die ersten Christen begingen bereits Bußtage und zwar den Mittwoch und Freitag jeder Woche; den ersten zur Erinnerung an die Gefangenschaft des Erlösers und den zweiten zur Erinnerung an die Kreuzigung. An beiden Tagen, an denen sie zu gemeinsamem Gebet, zum Lesen der heiligen Schrift und deren Erklärung zusammen kamen, fasteten sie bis 3 Uhr nachmittags. Im dritten Jahrhundert wurde dann im April, Juli und Oktober je ein Fast- und Bußtag eingeführt, und im fünften Jahrhundert kam zu ihnen noch ein vierter.

Die evangelische Kirche behielt anfangs den Mittwoch u. Freitag für Wochenpredigten bei und setzte für die Quatember-Buß- und Bettage fest, die in manchen Gegenden sogar jeden Monat abgehalten wurden. Die Erinnerung daran hat sich bis zum heutigen Tage im Königreich Württemberg erhalten, das noch zwölf Bußtage — je einen im Monat — hat, die freilich nicht den Charakter von geistlichen Feiertagen tragen. Im 17. Jahrhundert wurden allgemeine Bußtage eingeführt, die das Volk zugleich an schwere, aber glücklich überstandene Zeiten wie die Türkenkriege, den Dreißigjährigen Krieg usw. erinnern sollten. Jetzt hingegen fällt alljährlich der Bußtag in Nord- und Mitteldeutschland auf den Mittwoch vor den letzten Trinitatis-Sonntag, in Hessen auf den Palmsonntag und in Baden auf den letzten Trinitatissonntag; er fällt also in Baden mit dem sog. Totensonntag zusammen. In Bayern wurde für den Bußtag der Sonntag Invokavit bestimmt, und im Königreich Sachsen gibt es alljährlich zwei Bußtage; den Mittwoch vor dem Sonntag Oculi und den Mittwoch vor dem letzten Trinitatissonntag. Einzig und allein in Elsaß-Lothringen gibt es keine Bußtage.

Der diesjährige Buß- und Betttag ist bereits der vierte, der im Kriege begangen wird. Vielfach in kriegerischer Zeit geschaffen, hat er auch früher im Kriege stets seine eindringliche Wirkung geliebt. Möge der Geist der Einsicht und der Läuterung in diesen schweren Kriegsjahren auch an denen, die den Bußgedanken früher gleichgültig von sich wiesen; nicht ohne Eindruck u. nachhaltige Wirkung vorübergehen!

Bemerktes.

* Frankfurt a. M., 21. Nov. Gestern 9 Uhr 50 Min., abends erfolgte in der Fabrik Griesheim-Eitron eine Explosion, die einen Brand verursachte, der durch Uebergreifen auf ein Holzlager weithin sichtbar wurde. Das Feuer konnte innerhalb weniger Stunden gelöscht werden. Es steht noch nicht fest, inwieweit Verluste an Menschenleben zu beklagen sind.

* Eichhofen, 20. Nov. Priesterjubiläum. Am heutigen Dienstag beging Pfarrer Johann Heinrich Maria Hagmann sein goldenes Priesterjubiläum. Er war von 1867—68 Kaplan zu Wirges, dann zu Kestert, später Pfarrverwalter bzw. Pfarrvikar zu Kestert und Bohl und übernahm am 1. Okt. 1888 die Pfarrei Eichhofen.

* Köln, 20. Nov. (Eine Million Mark Zusage zur Massenpeisung.) Zur Massenpeisung hat die Stadt Köln im letzten Jahre eine Million Mark Zusage leisten müssen. Davon sind der Stadt durch das Reich 480 000 Mark vergütet worden.

* Arheilgen, 20. Nov. Ein Einbruch in die Bürgermeisterei wurde hier in der Nacht zum Sonntag verübt. Die Einbrecher raubten die Kasse der Bürgermeisterei mit 400 Mark Gemeindegeldern und 4000 Mark in Kriegsanleihe, die als Bürgschaft des Gemeinderathes aufbewahrt wurden.

Berlin, 19. Nov. Das „Berl. Tagebl.“ meldet aus Hof (Bayern): Der Lederfabrikant Joseph Linhardt in Rehau (Bayern) wurde von der hiesigen Straßammer wegen Steuerhinterziehung zu 240 553 M. Geldstrafe verurteilt.

Kommunalsteuern von Reserve-Offiziere.

Die thüringische Stadt Hildburghausen, die es durchsetzte, daß die dort ansässigen Reserve-Offiziere Kommunalsteuern bezahlen müssen, erzielte daraus die für die 7000 Einwohner zählende Stadt bedeutende Jahreseinnahme von 12 000 Mark.

Ein Einbrecher erschossen.

Höchst, 19. Nov. In einem Hause der Zahnstraße wurde in der vergangenen Nacht ein Einbrecher von einem Schuhmann überrascht. Als der Dieb sich bei seiner Verhaftung zur Wehr setzte und erbitterten Widerstand leistete, machte der Beamte von seiner Waffe Gebrauch und schoß ihn nieder, so daß der Tod auf der Stelle eintrat.

Furchtbare Eisenbahnkatastrophe in Rumänien.

Stockholm, 18. Nov. „Nyköpingen Tidning“ zufolge ereignete sich in der rumänischen Front eine furchtbare Eisenbahnkatastrophe. Zwei Militärzüge riefen zwischen Ploesti und Jilau zusammen, wobei angeblich 500 Soldaten getötet und unzählige verwundet wurden. Beide Züge waren überwiegend mit rumänischen Soldaten besetzt, sowie auch einigen russischen Offizieren.

Bekanntmachungen.

Bei den am 7. und 8. d. Mts. stattgehabten Stadtverordneten-Ergänzungs- und Erziehungswahlen sind gewählt worden:

a. von der 3. Wählerabteilung:
die Herren: Eisenbahn Bediener Wilhelm Bornhofen, Hausmeister Georg Paveth, Eisenbahn Schmiech Andreas Pang und als Ersatz für die Zeit bis Ende 1921 Eisenbahn-Arbeiter Franz Kollig;

b. von der 2. Wählerabteilung:
die Herren: Kaufmann Johann Bollinger, Bankkassierer Heinrich Kehler;

c. von der 1. Wählerabteilung:
die Herren: Oberlehrer Professor Dr. Karl Dencker, Rentner Dr. Friedrich Wilhelm, Landessanktrentant Karl Sieber.

Wir bringen dieses Wahlergebnis mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntnis, daß von jedem Stimmberechtigten innerhalb 2 Wochen vom 13. d. Mts. ab gerechnet, gegen das stattgehabte Wahlverfahren bei uns Einspruch erhoben werden kann.

Oberlahnstein, den 10. November 1917.

Der Magistrat.

Brotkarte.

Die Ausgabe der neuen Brotkarten vom 26. November bis 23. Dezember findet statt am **Freitag Nachmittag von 1/3-5 Uhr** in den zu ebener Erde belegenen Räumen des Gymnasiums.

Die an diesem Tage nicht abgeholtten Brotkarten können nur am **28. November** im Rathaus, Zimmer 1, abgeholt werden.

Die Brotkarten für Kommandierte und Gefangene werden am **Samstag Vormittag von 11-12 Uhr** im Rathaus Zimmer 1, ausgegeben.

Es wird ausdrücklich wiederholt darauf hingewiesen, daß die Brotkarten erst vom **Montag, den 26. November** an gültig sind und kein Bäder darf dieselben früher annehmen.

Oberlahnstein, den 22. November 1917.

Der Magistrat.

Jagdverpachtung.

Die Jagdnutzung des 408 Morgen 59 Ruthen großen Jagdpachbezirks **Dörstbeck** soll am

Montag, den 3. Dezember 1917 Vormittags 10 Uhr in hiesigen Rathauslaale meistbietend vergeben werden für die Zeit vom 1. August 1918 bis 31. Juli 1928.

Die Pachtabdingungen liegen bei dem Magistrat, Rathaus Zimmer Nr. 4 zur Einsicht offen auch können dieselben gegen Zahlung von 1 Mk Schreibgebühr bezogen werden. Nähere Auskunft erteilt der Unterzeichnete.

Oberlahnstein, den 10. November 1917.

Der Jagdvorsteher Schüb.

Hilfsschreiberin gesucht.

Das Amtsgericht Braubach sucht eine **Hilfsschreiberin**. Bewerberinnen mit flüßiger Handschrift und guter Schulbildung wollen sich auf der Gerichtsschreiberei melden. Bevorzugt werden solche Bewerberinnen, welche bereits auf einem Büro gearbeitet haben.

Volksbank Oberlahnstein.

Eröffnung laufender Rechnungen.

Führung von provisorischen Girokonten.

Diskontierung von Wechseln.

Annahme von Bar-Einlagen

bis zu 4 1/4 % je nach Vereinbarung.

Heim-Sparkassen, Sparmarkenverkauf.

Verkaufsstellen:

Südallee 3, Burgstraße 10 und 41.

Weinberg

in der besten Lage im Koppelsstein, Junganlage, la Rieslingholz (sechs Jahre alt) circa 1000 Stöcke, vorzüglich angelegt, mit anschließender circa 50 Ruten Garten und Obstanlage, beide Teile vollständig eingezäunt, mit massivem Wetterhäuschen, Verhältnisse halber sofort zu verkaufen. Näheres durch die Geschäftsstelle.

Berggrößerungen

nach Photographien

(auch Postkarten), in Schwarz, brannem Ton und farbiger Ausführung liefert bei billiger Bedienung

Papiergeschäft **Edward Schickel**.

Mitstüßbilder, groß, ganze Figur, fertig in schönen Rahmen 25.— Mark bei schneller Lieferung.

Geländekarten

vom italienischen

Kriegsschauplatz

empfehlend zu 50 Pfennig

das Stück

Papiergeschäft

Ed. Schickel.

Auch Karten der übrigen Kriegsschauplätze sind stets vorrätig.

Sege Braubach und Umgebung in Kenntnis, daß ich meine

Holzschneiderei

wieder eröffnet und halte mich an allem Bau-, Wert- u. Brennholzschneiden bestens empfohlen.

Wilhelm Handschuh

Sägewerk,

Braubach.

Einen großen Hofhund

zu kaufen gesucht von

Hugo Blatt in Weilmünch.

Kl. eisernen Kabin

10x0 Rgr. Tragf. bei 30-35 Pim. Tiefgang, neu oder gebraucht, suchen

Drahtwerke, Nassau-L.

Reparaturen

an Nähmaschinen werden sofort

ausgeführt.

Görge,

Mechaniker, Coblenz,

Clemensstr. 221 Fernspr. 1411.

Schlenker, 8 mm, fräftig scharfschnittig abzugeben. 1 Postpaket, 6 Pakete, ca. 600 Nägel, M. 18.— franko i. H. Nachnahme. Empfiehlt sich mit Bekanntem ein Postpaket zu nehmen. **Euer Robich, München, Thorwaldenstr. 27.**

Junges Mädchen,

welches in Stenographie u Schreibmaschine bewandert ist, sucht passende Stelle auf einem Büro. Mög. zu erstatten in der Geschäftsstelle.

In der Drahtzieherei werden

Lehrlinge

eingestellt.

Drahtwerke Niederlahnstein.

Für Zahnleidende.

Ich wohne jetzt in **St. Goarshausen** neben der Apotheke. **Bruno Wieland, Dentist,** bisher in St. Goar.

Für die Wohnungsfürsorge im Reiche

in den

Stadt- und Landgemeinden, sowie den Eigenhansban ist nachstehendes Werk für Regierung- und Kommunalbehörden, Bauämter, Lehranstalten, Vaugenossenschaften und Vereine, Baufachleute und Bauherren empfohlen:

Der Krupp'sche Kleinwohnungsban

2 Teile mit 150 Bildtafeln und vielen Extraprodukten. Herausgegeben von der Gesellschaft für Heimkultur e. V., Wiesbaden. Mit begleitendem Text der Bauberatungsstelle von Dr.-Ing. Herrn. Jander in Düsseldorf. 2. Auflage.

Wie der Weltbetrieb der Krupp'sche Aufstahlwerke in Essen ohne Industriekraft für sich bedient, so sind die Kleinwohnungs-Siedlungen Krupp's neuem Stadteilen oder ganzen Landgemeinden gleich, gewaltige Schöpfungen, die für den gesamten Wohnungsbau unserer Zeit maßgebend sind, weil sie die Leistungen eines Großbetriebes darstellen, der alle Fortschritte der Neuzeit erprobt und angewendet hat. Sodas die Krupp'schen Hauspläne heute für Regierungen, Städte- und Landgemeinden, Bauberatungen, Bauvereine und Baufachleute wie Bauschulen ein unentbehrliches Studienmaterial sind. Die erste Auflage war durch Vorratsaufkäufe vergriffen.

Die Annahme- und Verkaufsstelle für getragene Kleidungs- und Wäschestücke sowie Schuhwaren

des Kreises St. Goarshausen

in Oberlahnstein, Adolfsstraße 31,

ist geöffnet

jeden Dienstag und Freitag, nachmittags 2-4 Uhr.

Todes- + Anzeige.

Tiefbetrübt machen wir hierdurch die Mitteilung, daß mein innigst geliebter Gatte, unser lieber, treubeforgter Vater, Schwiegervater, Großvater, Schwager und Onkel, Herr

Phil. Georg Kessler

Königl. Lokomotivführer a. D.

Ehegatte von Agnes geb. Fischer,

Mitglied der kath. Kirchengemeindevertretung und der St. Antonius-Bruderschaft,

gestern Abend 10 1/2 Uhr nach kurzem Leiden, infolge Altersschwäche, gestärkt durch die Gnadenmittel der kath. Kirche, im Alter von 74 Jahren nach 49jähriger glücklicher Ehe, sanft entschlafen ist.

Es bitten um stille Teilnahme

Die trauernden Angehörigen:

Familie Georg Kessler.

Oberlahnstein, Langenschwalbach, Offenbach, den 20. November 1917.

Die Beerdigung findet statt am **Freitag, den 23. November**, nachmittags 4 1/2 Uhr, von Adolfsstraße 51 aus. Das Exequienamt wird am Samstag, morgens 7 Uhr, abgehalten.

Sollte jemand aus Versehen keine Einladung erhalten haben, so wolle er dies als solche betrachten.

Danksagung.

Für die überaus zahlreiche Beteiligung bei der Beerdigung sowie bei dem Krankenlager unserer nun in Gott ruhenden lieben Mutter, Schwieger-, Groß-, Urgroßmutter und Tante

Frau Agnes Fischer Wwe.

sagen wir Allen herzlichsten Dank. Noch ganz besonders Dank der Nachbarschaft, den zahlreichen Kranz- und Bl. Messe-Spendern sowie der zahlreichen Beteiligung von Niederlahnstein;

Die trauernden Hinterbliebenen.

Oberlahnstein, den 22. November 1917

Todes- + Anzeige.

Dem Herrn über Leben und Tod hat es gefallen, heute Nachmittag 3 Uhr unser herzlich geliebtes Söhnchen, Brüderchen und Entlein

Willi,

nach 4tägigem, mit musterhafter Geduld ertragenem Leiden im Alter von 9 Jahren, nachdem er die Gnadenmittel der katholischen Kirche erhalten, wieder zu sich in den Himmel zu nehmen.

Dies zeigen mit der Bitte um stille Teilnahme an Die tiefbetrübten Eltern

Martin Eigen, Frau Josephine geb. Hattlich und Kinder.

Niederlahnstein, den 21. November 1917.

Die Beerdigung findet statt am **Sonntag, den 25. November**, nachmittags 2 1/2 Uhr, vom Sterbehause Gartenstr. 9 aus. Das Traueramt wird Montag morgens 6 1/2 Uhr in der Barbarastr. gehalten.

Für Heereszwecke zu kaufen gesucht:

Buchenrundstämme

25 Pim. aufw. Durchmesser möglichst glatthalsig, 3 Meter aufw. lang. Winterfällung 1917/18

Buchenbrennholz

1-2,50 Meter lang, 5 Pim. aufw. Durchmesser, Eitangeholz an

M. & H. Wuesthoff,

Holzgroßhandlung, Düsseldorf, Getreidehaus, Telefon 8587. Telegrammadresse: Wuesthoff

Gut Gashed

zu verkaufen bei **Adam Boll,** Friedrichsberg, Bahnh.